

Schutzkonzept COVID-19 Physiotherapiepraxis

(Stand 30. September 2021)

Inhalt

1. Einführung.....	2
2. Patientenschutz.....	3
2.1. Allgemeine Schutzvorschriften.....	3
2.1.1 Händedesinfektion.....	3
2.1.2 Schutzmasken.....	3
2.1.3 Wartezimmer.....	3
2.2. Spezielle Schutzvorschriften für Risikogruppen.....	4
3. Schutz Praxispersonal (Therapeuten, Mitarbeitende)	4
4. Hygiene.....	4
5. Sinnvolle / notwendige Schutzvorrichtungen / Schutzmaterialien.....	4
6. Anhänge.....	5
6.1. Hygieneanforderung im Trainingsbereich.....	5
6.2. Gruppentherapie.....	5
6.3. Behandlung besonders gefährdeter Patientengruppen.....	5
6.4. Behandlungen im Alters- und Pflegeheim.....	5

1. Einführung

Das Verbot der Durchführung nicht dringend angezeigter Untersuchungen, Behandlungen und Therapien gemäss Art. 7a der COVID-Verordnung wird auf den 27. April 2020 aufgehoben. Ab dem 27. April 2020 können in Physiotherapiepraxen somit wieder alle medizinisch-therapeutische Leistungen angeboten und vorgenommen werden.

Als flankierende Schutzmassnahme zur Öffnung der Praxen sind gemäss Art. 5a COVID-Verordnung, welcher am 27. April 2020 in Kraft treten wird, Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Die Schutzkonzepte dienen der Minimierung des Übertragungsrisikos und schützen sowohl Kunden (Patienten), Besucher und Teilnehmer als auch Arbeitnehmer. Die Branchen- und Berufsverbände sind beauftragt, branchenbezogene Grobkonzepte zu erarbeiten, welche Basis für die Schutzkonzepte der einzelnen Praxen dienen.

Dabei stützen sich die Branchen- und Berufsverbände auf die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben, welche vom Amt für Gesundheit mit dem Amt für Volkswirtschaft (Arbeitssicherheit) erarbeitet werden. Diese liegen noch nicht vor, es kann nicht zugewartet werden, zumal die Vorgaben wohl eher abstrakter Natur sein werden.

Es ist sehr ineffizient, den Therapeuten ein Grobkonzept vorzulegen, welches anschliessend von jeder Praxis eigenständig granularisiert werden muss. Daher haben wir entschieden, einen anderen Weg zu beschreiten und ein Konzept zu erarbeiten, welches von den Therapeuten der Praxis physioplus im Sinne einer adäquaten und tauglichen Guideline umgesetzt werden kann. Dies hat zwei Vorteile:

Einerseits schaffen wir mit dem Konzeptionsaufwand klare Verhältnisse, andererseits kann ein homogener Mindeststandard hergestellt werden. Das Schutzkonzept ist jedoch als Minimalstandard anzusehen, welcher einzuhalten ist.

Generell gilt, dass der Schutz der Patienten und die Minimierung des Übertragungsrisikos von SARS-CoV-2 absoluten Vorrang vor administrativen, organisatorischen und wirtschaftlichen Überlegungen geniessen.

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzmassnahmen beschrieben:

2. Patientenschutz

2.1. Allgemeingültige Schutzvorschriften

2.1.1. Händedesinfektion

- beim Betreten der Praxis muss jeder Patient die Hände desinfizieren;
- dazu ist von der Praxis im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu stellen;
- auf die Pflicht zur Handdesinfektion ist hinzuweisen (Piktogramm im Anhang)
- die Einhaltung der Handdesinfektionspflicht ist durch die Mitarbeitenden am Empfang zu kontrollieren (Blickkontrolle, Nachfrage bei der Anmeldung)

2.1.2. Schutzmasken

- Für die Patienten ist das Tragen der Schutzmaske **verpflichtend**.
- Das Praxispersonal sorgt hier für den Eigenschutz und für den Schutz der übrigen Patienten. (nicht direkt in den Wartebereich). Grundsätzlich ist die Maskenpflicht jedoch nicht verhandelbar.
- Patienten sind aufgefordert, beim Verlassen der Praxis nochmals die Hände zu desinfizieren.
- Falls ein Patient die eigene Schutzmaske beim Verlassen der Praxis ablegen will, ist darauf zu achten, dass die Handdesinfektion erst nach Abziehen der Schutzmaske vorgenommen wird.
- Die Mitarbeitenden instruieren die Patienten, wie die Schutzmaske korrekt entfernt wird;
- Beim Eingangsbereich ist ein geschlossener Behälter für die Entsorgung der Schutzmasken und Abfalltücher bereitzustellen.
- Die Schutzmasken werden für die ersten Wochen von dem Verband PVFL zur Verfügung gestellt, welche diese wiederum in Eigenregie bestellen. Sobald die Lieferketten wiederhergestellt sind und die Therapeuten Schutzmasken über die üblichen Bezugskanäle (Lieferanten von Verbrauchsmaterial, Mittel und Gegenständen) innert nützlicher Frist besorgen können, liegt die Maskenbeschaffung in der Selbstverantwortung der jeweiligen Therapiepraxis. Der Berufsverband PVFL wird jedoch aufgrund der unklaren Marktentwicklung dafür Sorge tragen, dass die Therapeuten ausreichend lange über den Verband ausgestattet werden.

2.1.3. Wartezimmer

- Im Wartezimmer sind die Abstandsregeln (2 Meter) einzuhalten, trotz des Tragens von Schutzmasken;
- Die maximal im Wartezimmer zulässige Anzahl von Patienten (und Begleitpersonen) beträgt 5 Personen;
- Der Wartebereich ist regelmässig zu belüften, um dem Aerosol vorzubeugen. Es ist wissenschaftlich nicht eindeutig erhärtet, dass Aerosol nicht geeignet ist, das Virus zu transportieren. Das Tragen von Schutzmasken limitiert die Aerosolbildung auf ein absolutes Minimum, dennoch ist das regelmässige Durchlüften des Wartebereichs notwendig.
- Der Wartebereich ist mehrmals täglich zu desinfizieren.

2.2 Spezielle Schutzvorschriften für Risikogruppen

Risikogruppen (siehe Definition Dateianhang) sind besonders zu schützen. Für Risikogruppen gelten zusätzlich zu den Vorgaben gemäss 2.1. folgende Vorgaben:

- Ist ein physischer Kontakt notwendig (z.B. Inanspruchnahme der therapeutischen Infrastruktur notwendig, passive Anwendungen, Elektrotherapie etc.) sind Risikogruppen physisch von allenfalls infektiösen Patienten zu trennen (direkt in den Therapieraum, separater Wartebereich, Wartebereich im Flur o.ä.)
- Ist eine räumliche Trennung nicht umsetzbar, sind die Patienten der Risikogruppe angewiesen, im Auto zu warten, bis sie telefonisch aufgeboten werden)

3. Schutz Praxispersonal (Therapeuten, Mitarbeitende)

- Das Praxispersonal trägt während des Aufenthaltes in der Praxis eine Schutzmaske
- Die Schutzmaske darf nach einem Halbttag, wenn notwendig gewechselt werden.
- FFP2-Masken müssen in der Physiotherapie nicht getragen werden.
- Vor und nach jedem physischen Kontakt mit Patienten sind die Hände zu desinfizieren;
- Das Tragen von Handschuhen ist nicht verpflichten. Werden Handschuhe getragen, sind diese nach jedem physischen Kontakt mit Patienten zu wechseln. Vor dem Anziehen neuer Handschuhe sind die Hände zu desinfizieren.
- Der Mindestabstand von 2 Metern ist am Empfang einzuhalten. Alternativ kann das Personal am Empfang durch physische Barrieren (Glas- oder Plexiglasscheiben) von den Patienten getrennt werden.

4. Hygiene

- Die Praxisräumlichkeiten (Wartezimmer, Behandlungsraum, Toilette, Türklinken im Eingangsbereich etc.) sind regelmässig und ausgiebig zu desinfizieren
- Für die Entsorgung von Schutzmaterial sind geschlossene Behälter aufzustellen.
- Alle Hilfsmittel (Elektrotherapie, Medizintechnik, Geräte, Matten, Hilfsmaterial) sind nach jedem Patientenkontakt zu desinfizieren.

5. Sinnvolle / notwendige Schutzvorrichtungen / Schutzmaterialien

Folgende Schutzvorrichtungen / Schutzmaterialien sollen in den Praxen, soweit vorhanden bzw. verfügbar, bereitgestellt werden:

- Abstandshalter, Abstandsmarkierungen (z.B. farbiges Klebeband) Glas-bzw./ Plexiglasscheiben
- Schutzmasken (Hygienemasken/ OP-Masken /chirurgische Masken)
- Handdesinfektionsmittel
- Oberflächendesinfektionsmittel
- Handschuhe
- Papierhandtücher, einmal verwendbare

Wenn die Materialien nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar sind, kann der PVFL versuchen, Material zu beschaffen (Pandemielager, Amt für Gesundheit, Wirtschaftskammer) bzw. bei der Beschaffung zu helfen (Links, Kontakte etc.)

6. Anhänge

1. Hygieneanforderungen im MTT Medizinische Trainingstherapie – Übungsraum

Falls der Trainingsbereich von mehreren Therapeuten/Patienten gleichzeitig genutzt wird, müssen auch hier die 2m Abstandswahrung eingehalten werden. Nach jeder Benutzung der Geräte (Hanteln, Velo, usw.) muss alles desinfiziert werden. Es dürfen 5 Personen gleichzeitig im Trainingsraum sein.

2. Gruppentherapie

Zurzeit nicht erlaubt

3. Behandlung Kategorien besonders gefährdeter Personen

(Art. 7b Abs. 3)

Dazu gehören:

- Personen ab 65 Jahren
- sowie Personen, die folgende Erkrankungen aufweisen:
- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs unter medizinischer Behandlung

Zu beachten ist:

- Sowohl Patient, als auch Therapeut tragen während der ganzen Behandlung eine Schutzmaske, Patient kommt mit eigener Schutzmaske
- Begegnungen bzw. Kontakt mit anderen Personen vermeiden (ev. an Randzeiten planen)

6.4 Behandlungen im Alters- und Pflegeheim

Sobald Behandlungen wieder erlaubt sind, müssen die vorgegebenen Hygienemassnahmen der jeweiligen Institution befolgt werden.